



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la viticulture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Weinbauamt



Datum Mai 2024
Version 01 / 2024

Umgang mit den Auflagen zur Eindämmung des Japankäfers

1. Einleitung

Im August 2023 wurden erstmals im Kanton Wallis auf der Südseite des Simplonpasses sowie im Zwischbergental Japankäfer (*Popillia japonica*) nachgewiesen und gefangen. Es ist davon auszugehen, dass der Japankäfer auf natürlichem Weg aus Norditalien eingewandert ist. Dort hat er sich in den letzten Jahren massiv verbreitet. Der adulte Japankäfer verursacht in den Sommermonaten beträchtliche Schäden an über 400 Pflanzenarten, unter anderem an Reben und Obstbäumen. Die Larve (Engerling) schädigt insbesondere Wiesen- und Rasenflächen.

Abbildung 1. Abbildung eines Käfers mit den Merkmalen



In der Schweiz sowie in der EU ist der Japankäfer als prioritärer Quarantäneorganismus eingestuft und ist deswegen melde- und bekämpfungspflichtig. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft wurde eine Befalls- und eine Pufferzone bestimmt, in welchen der Bund Eindämmungsmassnahmen angeordnet hat.

Table 1. Walliser Gemeinden in der Befalls- bzw. in der Pufferzone gemäss Allgemeinverfügung des BLW vom 18. März 2024.

Zone	Gemeindegebiet ganz oder teilweise
Befallszone	Simplon und Zwischenbergen
Pufferzone	Baltschieder (<i>Gemeindegebiet südlich von Ausserberg</i>), Bister, Bitsch, Brig-Glis, Eggerberg, Lalden, Mörel-Filet, Naters (<i>Gemeindegebiet unter 2200 m ü.M.</i>), Ried-Brig, Riederalp, Termen, Visp und Visperterminen

Das vorliegende Dokument hat zum Ziel, die in der Allgemeinverfügung von 18. März 2024 vom Bund angeordneten Eindämmungsmassnahmen näher zu erläutern und richtet sich primär an den nachfolgenden Akteuren, die in der Befalls- und/oder in der Pufferzone tätig sind.

- Kantonale Behörde;
- Gemeinden;
- Baugewerbe;
- Entsorgungs- und Logistikunternehmen und
- Betriebe, die mit Pflanzen und pflanzlichen Produkte arbeiten (Baumschulen, Gartencenter und Gartenbau, Landschaftsgärtner, Landwirtschaftsbetriebe und Förster).

Eine detaillierte Karte zur Abgrenzung der Befalls- und Pufferzone sowie die Allgemeinverfügung vom 18. März 2024 ist auf der Internetseite des Kantons verfügbar.



2. Grundkonzept der Eindämmungsmassnahmen

Mit der Umsetzung der Eindämmungsmassnahmen soll möglich verhindert werden, dass sich der Japankäfer als Käfer oder Engerling auf dem Walliser Kantonsgebiet ausbreitet. Das Ziel besteht darin, den Japankäfer so lange wie möglich südlich des Simplon-Passes zu behalten.

Dieses Ziel wird erreicht, indem das Verbringen von Pflanzen, von Pflanzenteilen oder von Pflanzenabbauprodukten, der obersten Bodenschicht sowie von Fahrzeugen aus der Befallszone bzw. aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet verboten oder mit strengen Auflagen versehen ist. Für Transporte vom befallsfreien Gebiet in die Pufferzone sowie von der Pufferzone in der Befallszone bestehen keine Einschränkungen.

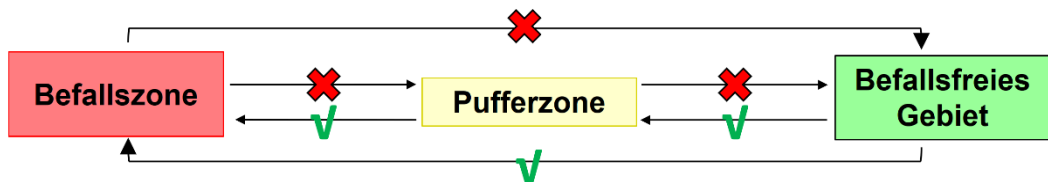
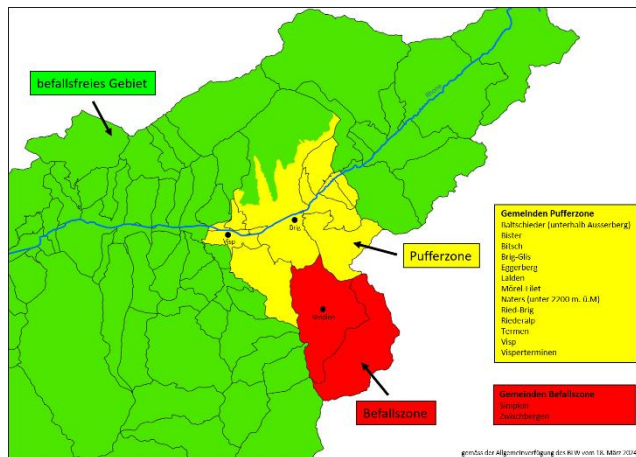


Abbildung 2. Kartenauszug Befallszone und Pufferzone



3. Pflanzliches Kompostmaterial

Auflage

Der Transport von pflanzlichem Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, **aus der Befallszone hinaus** bzw. **aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet** ist verboten.

Umsetzungsperiode

Unbeschränkt

Umsetzung

Betroffenes pflanzliches Kompostmaterial darf somit nur **in der Befallszone** bzw. **in der Pufferzone** verwendet werden.

4. Pflanzenmaterial aus der Grünpflege

Auflage

Der Transport von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege **aus der Befallszone hinaus** bzw. **aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet** ist verboten.

Umsetzungsperiode

Vom 1. Juni bis 30. September

Ausnahme

Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
- so behandelt wird, dass eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit besteht, wobei die Behandlung vom Amt für Rebbau und Wein in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

Zusatzhinweise für die Landwirtschaft bezüglich Futterbau

- Befallszone - Der Transport von frisch geschnittenem Gras aus der Befallszone hinaus ist verboten. Das Gras muss einen Tag auf der Wiese liegen bleiben, bevor ein Transport aus der Befallszone in die Pufferzone erlaubt. Angetrocknetes Gras ist für die Japankäfer nicht mehr interessant und sie suchen sich anderweitig Nahrung.
- Heu, Stroh und Silage dürfen die Befallszone ohne weiteres verlassen.

Pufferzone Der Transport von frisch geschnittenem Gras, Heu, Stroh oder Silos aus der Pufferzone unterliegt keinen Einschränkungen.

5. Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde

Auflage

Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde **in der Befallszone** bzw. **in der Pufferzone** eingesetzt wurden, dürfen **die Befallszone** bzw. **die Pufferzone in Richtung befallsfreies Gebiet** nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

Umsetzungsperiode

Unbeschränkt

Umsetzung

Eine grobe Reinigung, sprich die Entfernung der klebenden Erde oder der Bodenklumpen, genügt. Die Fahrzeuge und Geräte müssen nicht mit einem Hochdruckreiniger gewaschen werden.

6. Oberflächenschicht des Bodens

Auflage

Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der **Befallszone hinaus** bzw. **in das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone** ist verboten.

Umsetzungsperiode

Unbeschränkt

Ausnahme

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können auf Gesuch hin vom Amt für Rebbau und Wein Ausnahmen unter folgenden Bedingungen bewilligt werden.

Bedingungen	Befallszone	Pufferzone
Untersuchung der Boden auf Larven von einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen ¹ getätigt wurde. Der Boden muss bis in eine Tiefe von 30 cm frei von Larven von <i>Popillia japonica</i> sein.	✓	✗
Behandlung des Bodens mit einer Technik, die eine mit der vorangehenden Bedingung vergleichbare Sicherheit bietet und von Agroscope bewilligt wurde.	✓	✓
Vergrabung des Materials in einer Deponie in einer Tiefe von mindestens 2 m. Dabei müssen folgende beide Bedingungen erfüllt sein: - Ergreifen während des Transports aller Massnahmen, um eine Verbreitung von <i>Popillia japonica</i> zu vermeiden. - Einholung beim Amt für Rebbau und Wein einer Genehmigung für die Entsorgung des belasteten Materials.	✓	✓



Diese Methode ist in der angegebenen Zone zugelassen.



Diese Methode ist in der angegebenen Zone nicht zugelassen

¹ Um eine Zulassung zu erlangen, muss das Unternehmen eine Ausbildung von Agroscope absolvieren. Interessierte Unternehmen können sich beim Amt für Rebbau und Wein melden.

Liste der in Schweiz bereits zugelassenen Unternehmen:
[coleottero_giapponese_ditte_accreditate_analisi_suolo.pdf \(ti.ch\)](https://www.coleottero.giapponese.ditte.accreditate.analisi.suolo.pdf)

Zusatzhinweise für die kantonale Baukommission und die Gemeinden

Für Bauprojekte in der Befalls- bzw. Pufferzone muss ab sofort in den Baubewilligungen nachfolgende Bestimmung eingefügt werden.

« Das Bauprojekt befindet sich in der **Befallszone** / **in der Pufferzone** des Quarantäneorganismus *Popillia japonica* Newman (Japankäfer), der erhebliche Schäden an Kulturen verursacht. Gemäss Allgemeinverfügung des BLW vom 18. März 2024 ist es verboten, Erde aus der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm **von der Befallszone in die Pufferzone oder ins befallsfreie Gebiet** / **von der Pufferzone ins befallsfreie Gebiet** zu verbringen. Ausnahmegewilligungen können unter bestimmten Bedingungen vom kantonalen Amt für Rebbau und Wein für den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Mai erteilt werden. »

Zusatzhinweise für chemisch belastete Böden

Für die Verbringung von chemisch kontaminierten Böden ist im Einzelfall eine Anfrage ans Amt für Rebbau und Wein zu richten.

7. Vorkultivierte Rasenrollen

Auflage

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen **aus der Befallszone hinaus** bzw. **von der Pufferzone ins befallsfreie Gebiet** ist verboten.

Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrolle innerhalb der Befallszone bzw. innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone müssen diese mit einer Etikette versehen werden, die unveränderbar und dauerhaft die nachfolgende Aufschrift enthält.

Befallszone *Befallszone – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Befallszone erlaubt.*

Pufferzone *Pufferzone – P. japonica, Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone erlaubt.*

Umsetzungsperiode

Unbeschränkt

8. Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat

Auflage

Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
oder
2. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
oder
3. a. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

- b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,

oder

sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

- c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben

oder

die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

Ist der Betrieb für den Pflanzenpass zugelassen¹ und befindet er sich in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

Umsetzungsperiode

Unbeschränkt

9. Kontroll- und Meldepflicht für Betriebe, die mit Pflanzen umgehen

Auflage

Kontrollpflicht in der Befalls- und Pufferzone

Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen), unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.

Meldepflicht und Ergreifen von Vorsorgemassnahmen

Bei Verdacht oder beim Auftreten von Japankäfer gelten folgende Regeln.

Betriebstyp	Sofortige Meldung beim ...	Zusatzauflage in der Pufferzone
Für den Pflanzenpass zugelassen	... Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst	Der Betrieb muss so schnell wie möglich Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern.
Für den Pflanzenpass <u>nicht</u> zugelassen	... kantonalen Amt für Rebbau und Wein per Online-Formular auf der Internetseite (Pflanzenschutz > Japankäfer)	

¹ Gemäss Art. 76 oder 89 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

10. Umsetzungskontrolle

Die Einhaltung der in der Allgemeinverfügung von 18. März 2024 vom Bund angeordneten Massnahmen wird kontrolliert. Es gelten die Strafbestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes.

11. Kontaktstellen

Kanton Wallis

Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Rebbau und Wein

+41 27 606 76 40

sca-ovvin@admin.vs.ch

<http://www.vs.ch/de/web/sca/pflanzenschutz>

Bund

Bundesamt für Landwirtschaft
Eidg. Pflanzenschutzdienst

+41 58 462 25 50

phyto@blw.admin.ch

www.pflanzengesundheit.ch